

## Drucksache Nr. IX/0242

öffentlich

15.05.2018  
Az. FB 4 / ABV / Greve-Bec

Zur Vorlage in den:	am:	Status	Beschlussergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung	05.06.2018	vorberatend			
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	vorberatend			
Rat der Stadt Pattensen	21.06.2018	beschließend			

### 39. Änderung Flächennutzungsplan (WEA);

hier:

#### 1. Beschluss über die Inhalte der Planänderung

#### 2. Möglicher Normenkontrollantrag gegen das RROP 2016

#### 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden auf Grundlage des Vorentwurfs

#### Beschlussempfehlung:

- 1a. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt entsprechend des Antrages des Ratsmitgliedes Hammerschmidt vom 28.04.2018 (Anlage 1) nach den Vorgaben des RROP 2016, das heißt, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem RROP 2016 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan der Stadt Pattensen übernommen werden (Anpassungsgebot § 1 Abs. 4 BauGB).

*oder*

- 1b. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Vorentwurfsunterlagen, das heißt, die Festsetzung von Windvorranggebieten orientiert sich ausdrücklich nicht an den Vorgaben des RROP 2016.
2. Im Falle eines Beschlusses entsprechend Ziffer 1b wird die Verwaltung beauftragt, fristgerecht bis zum 10.08.2018 einen Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen das RROP der Region Hannover beim Niedersächsischen Obergericht zu stellen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird auf Grundlage der in der Anlage 2 beigefügten Vorentwurfsunterlagen für die 39. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

#### Begründung:

- Zu 1a. Die in der Begründung des Antrags des Ratsmitgliedes Hammerschmidt getroffene Annahme, der - dann an das RROP angepasste - Flächennutzungsplan könne (auch) im Falle der Unwirksamkeit des RROP "eine unkoordinierte Errichtung von Windenergieanlagen" verhindern, geht fehl. Entscheidende Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Bauleitplanes sind rechtsfehlerfreie Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der Definition der jeweiligen Planfestsetzungen. Dies gilt im Falle der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung insbesondere für die Festlegung der sogenannten "Weichen Tabuzonen" (bspw. Abstandsvorschriften). Des Weiteren muss eine Planung tatsächlich auch umsetzbar sein. Sofern

sich herausstellt, dass die Festsetzungen eines Regionalplans oder eines Bauleitplans in der Realität gar nicht umsetzbar sind, führt dies zur Unwirksamkeit der jeweiligen Planung.

Wie anlässlich der Informationsveranstaltung am 19.04.2018 dargelegt, bestehen nach den bisherigen Voruntersuchungen durchaus berechtigte Zweifel, ob das RROP in seiner aktuellen Fassung diesen Ansprüchen genügt. Würde nun - dem Antrag von Herrn Hammerschmidt folgend - schlicht das gesetzliche Anpassungsgebot befolgt und die Festsetzungen des RROP ohne eigene Abwägungsprozesse - also quasi kritiklos - in den Flächennutzungsplan übernommen, würden zwangsläufig auch die möglicherweise fehlerhaften Ausweisungen des RROP in den Flächennutzungsplan übernommen. Zwar würde die Region Hannover diese Flächennutzungsplanung wohl genehmigen, was aber - entgegen der Annahme von Herrn Hammerschmidt - nicht unweigerlich die dauerhafte Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes bewirkt. Im Falle der - ggf. auch später festgestellten - Unwirksamkeit des RROP wäre dann wohl auch der Flächennutzungsplan mangels eigener Abwägungsprozesse unwirksam und insoweit angreifbar.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass nicht nur Anlagenbetreiber, also potentielle Antragsteller, das RROP im Rahmen von Normenkontrollverfahren überprüfen lassen wollen, sondern auch seitens regionsangehöriger Kommunen derartige Überlegungen bestehen. Es ist also nicht ganz unwahrscheinlich, dass das RROP (hinsichtlich der festgelegten Vorranggebiete) letztendlich keinen Bestand haben wird. Und gerade für diesen Fall ist es meines Erachtens unabdingbar, einen rechtsfehlerfreien Flächennutzungsplan aufzustellen, der auch im Falle der Unwirksamkeit des RROP eine Ausschlusswirkung für die nicht als Vorranggebiete festgelegten Flächen des Stadtgebiets entfaltet.

Nach alledem empfehle ich, dem Antrag von Herrn Hammerschmidt nicht zu folgen.

- Zu 1b. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Pattensen auf der Grundlage einer gutachtlichen Windenergie-Konzeption zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.
- Zu 2. Die Stadt Pattensen vertritt die Auffassung, dass die Regionsverwaltung bei der Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover (2016), Teilaspekt Windenergie, schwere Fehler in der Abwägung begangen hat.
- Zu 3. Mit der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Behörden wird das Ziel verfolgt, in einem frühen Planungsstadium die betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und in die Planung einzustellen.  
Der Vorentwurf (Anlage 2) stellt in größerem Umfang Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar. Es ist damit zu rechnen, dass im weiteren Verfahren noch eine Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem derzeitigen Planungsstand vorgenommen wird.

Das vorgelegte Windenergie-Konzept (Vorentwurf) weicht ab von den Vorranggebieten Windenergienutzung aus dem RROP (2016). (Hierin besteht der wesentliche Unterschied zu dem Beschlussantrag unter Nr. 1).

Die Stadt Pattensen hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgaben des RROP (2016) bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Im Vergleich zu anderen Kommunen in der Region Hannover wurde in der Stadt Pattensen überdurchschnittlich viel Fläche für die Windenergienutzung festgelegt. Die Stadt kann zudem der Auswahl, der Lage und der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem RROP (2016) nicht zustimmen. Der von der Region Hannover vorgesehene Abstand zu Wohnbebauung von 800 m ist der Stadt zu gering. Daher ist in dem Vorentwurfs-Konzept (Anlage 2) ein größerer Abstand vorgesehen.

Das Windenergie-Konzept für die 39. Änderung des F-Planes wird aus diesen Gründen unabhängig vom RROP (2016) erstellt.

Dieses unabhängige planerische Konzept wird sinnvollerweise kombiniert mit einem Normenkontrollantrag gegen das RROP Region Hannover (2016). Wenn das RROP (Teilaspekt Windenergie) vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt wird, dann kann das Windenergie-Konzept der 39. Änderung des F-Planes an dessen Stelle treten und die Aufgabe der Steuerung der Windenergienutzung für das Stadtgebiet in Pattensen übernehmen.

Damit stellt das städtische Windenergie-Konzept sicher, dass eine räumliche Steuerung der Windenergie kontinuierlich vorhanden ist und Windenergieanlagen nicht im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes beantragt und genehmigt werden können.

In Vertretung

M ü l l e r

Anlagen

**Finanzielle Auswirkungen**

Angesprochene/s Produkt/e		
<input type="checkbox"/> Ausgaben im Haushalt veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH

Fundstellen: